



Fördergrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen aufgrund § 22 des Milch- und Fettgesetzes

Inhaltsangabe:

1. Zweck und Ziele der Zuwendung
2. Rechtsgrundlagen
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte
5. Zuwendungsvoraussetzungen
6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung
7. Weitere Förderbestimmung
8. Aufbewahrungsfrist
9. Beihilferechtliche Einordnung
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Zweck und Ziele der Zuwendung

Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes Zuwendungen zur Förderung der Milchwirtschaft. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der aus der Umlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes verfügbaren Haushaltsmittel. Ziel ist die Verbesserung der Vermarktung von Milch und Milchprodukten, die Erhöhung der Qualität der Milcherzeugung, die Verbesserung der Ernährungsbildung der Verbraucher/innen und des fachlichen Wissensstandes in den Betrieben zur Milcherzeugung. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen und eine nachhaltige Ausrichtung der Milchwirtschaft im ländlichen Raum gefördert werden. Es werden Werbe- und Informationsveranstaltungen auf öffentlichen Messen und bei Aktionstagen in Bildungseinrichtungen sowie Vortragsveranstaltungen für Multiplikatoren durchgeführt. Ferner werden Weiterbildungs- und zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen für Milcherzeuger/innen zur Optimierung ihrer betrieblichen Produktion und zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaften Existenzsicherung angeboten. Ein weiteres Ziel ist die Erhöhung der Qualität der Milch, welches durch die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Milchkühen der milcherzeugenden Betriebe an Leistungsprüfungen erreicht werden soll.

2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 327 S. 1)

- § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274)
- Hessisches Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037)
- §§ 23 und 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVBl. S. 750, 751), sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81)
- Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2023 (GVBl. S. 143)

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die nach § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes zulässig sind:

- a. Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse
- b. Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- c. Förderung der Milchleistungsprüfung

Als Maßnahmen nach Buchst. a und b können in Höhe der zuwendungsfähigen Umsatzsteuer auch Ausbildungsmaßnahmen aus dem EU-Schulprogramm Teil Milch gefördert werden, die keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 ff. des AEUV sind.

3.1 Beschreibung der Maßnahmen

3.1.1 Ziel der hessischen Agrarpolitik bei der Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältigen Lebensraum zu stärken und für die Zukunft nachhaltig zu gestalten. Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung der Absatzbemühungen spielt hierbei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist es Ziel der Förderung, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen der Verbraucher/innen zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden.

3.1.2 Ziel bei der Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen ist es, den hessischen Landwirtinnen und Landwirten ein hohes Maß an Weiterbildung und Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen zu ermöglichen. Dies erfolgt durch Seminare, Workshops, Vortragsveranstaltungen und Fachexkursionen. Die Veranstaltungen stehen allen Landwirtinnen und Landwirten gleichermaßen zur Verfügung. Die Weiterbildung beziehungsweise

Wissensvermittlung erfolgt durch qualifiziertes Personal, welches aufgrund von stetiger Schulung und Weiterbildung zur Durchführung dieser Aufgaben befähigt ist.

3.1.3 Mit der Milchleistungsprüfung wird die Erfassung und Auswertung von Daten zum Erhalt und zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen unterstützt.

Ziel ist unter anderem, durch züchterische Maßnahmen dazu beizutragen, Grundlagen für eine auf Tierwohl und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und Züchtung zu schaffen und die Tiergesundheit zu sichern. Die Daten sollen es den milchviehhaltenden Betrieben ermöglichen, eine nachhaltige und wirtschaftliche Tierhaltung zu betreiben und die Wettbewerbsfähigkeit auf Dauer auch in Zukunft sicherzustellen.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

3.2.1 Die Zuwendungen bei der Absatzförderung für milchwirtschaftliche Erzeugnisse dienen zur Deckung der Ausgaben für Veranstaltungen, zur Durchführung von Wettbewerben, Ausrichtung von Ausstellungen sowie zur Veröffentlichung von Informationen über Milch- und Milcherzeugnisse. Ferner werden die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Übermittlung von Sachinformationen über generische milchwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung gefördert. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Art. 24 der Verordnung (EU) 2022/2472 aufgeführt. Weder bei den Veranstaltungen noch in den Veröffentlichungen wird auf ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke hingewiesen.

Ausgaben für Personal, das bereits im Vorjahr für begünstigte Zwecke eingesetzt war, dürfen ebenfalls als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

3.2.2 Die Zuwendungen bei der Förderung von Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben der Veranstaltung von Maßnahmen zur Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen einschließlich Weiterbildungskursen, Workshops und Coaching, sowie Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen.

3.2.3 Die Zuwendungen bei der Milchleistungsprüfung dienen zur Deckung der Ausgaben für Tests durch und im Namen Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere mit Ausnahme der Ausgaben für von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Tiere durchgeführten Kontrollen und der Ausgaben für routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Milchqualität.

4. Zuwendungsempfänger und Begünstigte

4.1 Zuwendungsempfänger sind nach dem Milch- und Fettgesetz anerkannte Verbände der Milchwirtschaft, bei Maßnahmen im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch sind es die Lieferanten von Schulmilch und Ernährungsexpertinnen und Experten.

4.2 Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen der Milchwirtschaft in Hessen im Sinne von Art. 2 Nr. 52 der Verordnung (EU) 2022/2472. Sie profitieren insbesondere durch zum Teil geringere Gebühren für Milchleistungsprüfungen und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Absatzfördermaßnahmen für ihre Milcherzeugnisse.

Die Mitgliedschaft bei den anerkannten Verbänden ist keine Teilnahmevoraussetzung für die Begünstigten.

4.3 Begünstigte bei allen geförderten Maßnahmen im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch sind Kinder und Jugendliche in Bildungseinrichtungen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 22 des Milch- und Fettgesetzes, aus den §§ 23 und 44 LHO sowie, sofern es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, aus den Art. 21, 24 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472.

5.2 Nicht gewährt werden Zuwendungen nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 der Verordnung (EU) 2022/2472 für folgende Begünstigte:

- a. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie
- b. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Beihilfeintensität beträgt höchstens 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Maßnahmen nach Nr. 3.2.3. Abweichend von Satz 1 kann bei Maßnahmen nach Nr. 3.2.1 und 3.2.2 eine Projektförderung im Wege der Vollfinanzierung (zulässige Beihilfeintensität 100 Prozent) gewährt werden. Im Rahmen des EU-Schulprogramms Teil Milch erfolgt die Förderung in Höhe der zuwendungsfähigen Umsatzsteuer.

6.2 Die Zuwendungen werden aus den zweckgebundenen Einnahmen der Umlage nach § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung finanziert. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln.

6.3 Die Begünstigten erhalten die Unterstützungen in Form einer bezuschussten Dienstleistung. Sie umfassen keine Direktzahlungen an die Begünstigten.

7. Weitere Förderbestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten §

44 der LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen von ihnen zugelassen worden sind, die §§ 48 bis 49a HVwVfG sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruht, die die Zuwendungsempfänger zu vertreten haben.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären.

7.2 Sofern Investitionen oder Beschaffungen gefördert werden, ist folgende Bestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

„Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P zu beachten.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Karl-Glässing-Str. 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.“

7.3 Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

7.4 Die Zuwendungsempfänger beantragen schriftlich vor Beginn der Maßnahme die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Dies kann auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- die Art der Förderung und Höhe der für das Vorhaben beziehungsweise die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel,
- eine Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens beziehungsweise der Tätigkeit,
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- einen Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten, d. h. der zuwendungsfähigen Ausgaben und Einnahmen,
- eine Erklärung, ob der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist und
- den Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit.

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, Tel. 0641-303-0, E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de, Internet: <https://www.rpgi-giessen.hessen.de>.

7.5 Soweit im begründeten Einzelfall erforderlich, können in Abweichung von VV Nr. 1.3 und Nr. 7.1 zu § 44 LHO am Anfang des Bewilligungsjahres bis zu 2/12 der voraussichtlichen Zuwendung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides als Abschlag gezahlt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.

7.6 Die Zuwendungsempfänger führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis nach ANBest-P bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.7 Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen, insbesondere EU-Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof sowie sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen.

8. Aufbewahrungsfrist

Nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission führt die Bewilligungsbehörde ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. In Abweichung zu Nr. 6.8 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen danach zehn Jahre lang aufzubewahren.

9. Transparenzverpflichtungen

Die Transparenzverpflichtungen nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden eingehalten. Diese sehen insbesondere vor, dass die Informationen gemäß Anhang III der oben genannten Verordnung für jede Einzelbeihilfe

- über 10.000 Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und
- über 100.000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind

in der Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission veröffentlicht werden.

10. Beihilferechtliche Einordnung

Die Fördermaßnahmen unter Nr. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 sind nach den Art. 21, 24 und 27 der Verordnung (EU) 2022/2472 mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

11. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach der Verkündung in und zum 31. Dezember 2026 außer Kraft. Sie ersetzen die Fördergrundsätze vom 5. März 2020, die jedoch für nach ihnen bewilligte Maßnahmen weiterhin anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 8. Februar 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ingmar Jung'.

Ingmar Jung
Staatsminister

Hessisches Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat

VII 7 80d.04.03.04
– Gült.-Verz. 831 –

StAnz. /2024 S.